

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/07/0003

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/07/0004

Rechtssatz

Die öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 können untereinander in einen Zielkonflikt geraten, der von der Wasserrechtsbehörde durch Interessenabwägung zu entscheiden ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021070003.L10